

Geschäftsweisung Nr.: 04/2016

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

Zusammenfassung

Die Geschäftsweisung regelt die Handhabung von Veranstaltungen im Wald durch den Landesbetrieb HessenForst und will Klarheit bei Genehmigung und Kostenerhebung schaffen.

Anlass für die Überarbeitung der Geschäftsweisung sind die Neuregelungen zum Betretungsrecht nach dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 und die Vereinbarung Wald und Sport ([Anlage 1](#)), die gemeinsam mit Waldbesitzern und Waldnutzenden geschlossen wurde.

Zuständigkeiten	Aufgabe	Termine	Verweis GA	Verweis Anlagen	Verweis Vorlagen
BLDH, RL	Für zustimmungspflichtige Veranstaltungen werden nach Prüfung Genehmigungen erteilt und ggf. eine Veranstaltungspauschale erhoben.		2.1 2.2	Anlage 2 Anlage 3	Vorlage 1 Vorlage 2 Vorlage 3
BLDH, RL	Veranstalter werden bei zustimmungspflichtigen wie zustimmungsfreien Veranstaltungen beraten.		2.1 2.2		
BLDH, RL	Verstöße nach HWaldG werden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren durch Meldung an das RP Darmstadt geahndet.		4	Anlage 2	
BLDH, RL	Körperschafts- und Privatwaldbesitzer werden bei Veranstaltungen im Wald beraten.		6		
Tourismusbeauftragte	Tourismusbeauftragte unterstützen die LBL bei der Tourismuskonzeption und –vermarktung.		7		

Besonders zu beachtende Änderungen gegenüber der Vorversion:

- Organisierte Sport- und sonstige Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubnispflichtig, die bisherige Regelungen zu den Entgelten durch den Veranstalter entfallen.
- Mit der GA werden zustimmungsfreie und zustimmungspflichtige Veranstaltungen unterschieden.
- Diese GA ersetzt die Vorgängerregelung GA 07/2008 N55 „Veranstaltungen im Wald“.

Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

I. Inhaltsverzeichnis

1.	Betretungsrecht und Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers	3
1.1	Betreten des Waldes ohne Zustimmung des Waldbesitzers	3
1.2	Betreten des Waldes mit Zustimmung des Waldbesitzers	3
2.	Einteilung der Veranstaltungen hinsichtlich Zustimmung und Kosten	3
2.1	Gemeinnützige Veranstaltungen	4
2.2	Kommerzielle Veranstaltungen.....	4
3.	Verbuchung der Erlöse.....	5
4.	Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen	5
5.	Öffentlich rechtliche Genehmigungen.....	5
6.	Einbeziehung anderer Waldbesitzer	5
7.	Tourismusbeauftragte	6

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

II. Textteil/Verfahrensbeschreibung

1. Betretungsrecht und Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers

1.1 Betreten des Waldes ohne Zustimmung des Waldbesitzers

Das Betreten des Waldes ist im 4. Teil §§ 15-17 HWaldG seit dem 27.06.2013 neu geregelt worden. Deshalb haben sich auch die Rahmenbedingungen für Sport und Veranstaltungen im Wald verändert.

§ 15 Abs.1 HWaldG formuliert das allgemeine Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung. Jeder kann den Wald unentgeltlich ohne Zustimmung des Waldbesitzers betreten.

Der Abs.2 ist als „Wohlverhaltensklausel“ zu verstehen, die sich an alle Waldbesuchenden richtet und das Gebot auf gegenseitige Rücksichtnahme enthält. Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört und die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert werden. Des Weiteren soll der Wald vor Gefährdung, Schädigung oder Verunreinigung geschützt werden.

Der § 15 Abs. 2 bis 4 stecken den Rahmen des Betretungsrechts in Hessen ab: u. a. Rücksicht auf andere Waldbesuchende, Radfahren, Reiten und Kutschfahren.

Zur Haftung verweist § 15 Abs. 1 auf das BWaldG, nach dem die Waldbesuchenden den Wald auf eigene Gefahr betreten, dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren. Ferner wird klar gestellt, dass die Zustimmung zu einer Nutzung keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer nach sich zieht.

1.2 Betreten des Waldes mit Zustimmung des Waldbesitzers

§ 15 Abs.5 des HWaldG legt fest, dass ein Betreten oder eine Nutzung über das freie Betretungsrecht hinaus eine Zustimmung des Waldbesitzers erfordert. Das sind u. a.: Befahren der Waldwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen, Reiten und Radfahren auf dafür nicht freigegebenen Wegen, kommerzielle Veranstaltungen. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit, worauf kein Rechtsanspruch besteht.

Veranstaltungen oder Nutzungen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Reiterhöfe, Hotels) und anderen kommerziellen Nutzern sind grundsätzlich zustimmungs- und kostenpflichtig.

Zu beachten ist, dass das Gesetz Waldbesitzer bei der Zustimmung zu solchen weitergehenden Nutzungen vor Haftungsansprüchen schützt. Ausdrücklich zieht die Zustimmung nach § 15 Abs. 5 keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten gegenüber dem allgemeinen Recht zum Betreten des Waldes nach sich.

Die Unterscheidungen von nicht zustimmungspflichtigen und zustimmungspflichtigen Veranstaltungen im Sinne dieser GA werden in der Anlage 2 „Systematik zum Betretungsrecht“ aufgeführt. Anlage 3 enthält ein „[Prüfschema](#)“ hierzu.

2. Einteilung der Veranstaltungen hinsichtlich Zustimmung und Kosten

Inwiefern eine Veranstaltung zustimmungspflichtig und/oder meldepflichtig ist, hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung ab. Grundsätzlich wird zwischen gemeinnützigen und kommerziellen Veranstaltungen unterschieden.

Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

2.1 Gemeinnützige Veranstaltungen

Veranstaltungen gemeinnütziger Gruppen (dazu gehören u. a. Sportvereine, Schulen, Kindergärten, Geo-/Nationalparkranger, Naturschutzverbände), lassen sich in 3 Kategorien unterscheiden. [Anlage 3](#) gibt die **wesentlichen Kriterien** wieder und stellt gleichzeitig ein „Prüfschema“ dar.

Kategorie 1

Wird für die Veranstaltung kein Kfz benötigt, ist die Veranstaltung nicht zustimmungspflichtig. Sie ist kostenfrei. Jedoch sollten die Veranstalter ab einer größeren Teilnehmerzahl (Orientierungsgröße > 50 Personen) die Forstämter hierüber informieren, da ansonsten die Veranstaltung durch betriebliche Abläufe (Holznutzung, Jagd) beeinträchtigt werden könnte.

Kategorie 2

Zu der zweiten Kategorie gemeinnütziger Veranstaltungen zählen Veranstaltungen mit geringem Gestattungsumfang. Werden ein oder mehrere Kfz benötigt, ist diese Veranstaltung aufgrund des Einsatzes eines Pkws zustimmungspflichtig. Das Forstamt erhebt eine Veranstaltungspauschale in Höhe von € 60,00 (€ 50,42 zzgl. der derzeit gültigen MwSt. z. Zt. 19 % = € 9,58) nach [Vorlage 1](#).

Sofern es sich um eine forstamtsübergreifende Veranstaltung handelt, beträgt die Pauschale aufgrund des erhöhten Aufwandes € 100,00 (€ 84,03 zzgl. der derzeit gültigen MwSt. z. Zt. 19 % = € 15,97). Die Zustimmung erteilt das hauptbetroffene Forstamt ebenfalls nach [Vorlage 1](#).

Kategorie 3

Die dritte Kategorie umfasst die Gestattung größerer Veranstaltungen. Die Teilnehmerzahl ist größer (Orientierungszahl > 200, es findet eine umfangreichere Nutzung von Wald- und Wegeflächen statt (z. B. durch die Beschilderung und Sperrung von Wegen sowie die Einrichtung von Kontrollposten und Zuschauerplätzen), die Bewirtschaftung ist stärker beeinträchtigt. Außerdem werden Wegebenutzungserlaubnisse für mehrere Kfz benötigt. Diese Veranstaltungen sind ebenfalls aufgrund des Einsatzes eines oder mehrerer Pkws zustimmungspflichtig. Die Veranstaltungspauschale beträgt € 250,00 (€ 210,08 zzgl. der derzeit gültigen MwSt. z. Zt. 19 % = € 39,92) und wird nach [Vorlage 2](#) erhoben.

Bei jährlicher Wiederholung der gleichen Veranstaltung im räumlichen und sachlichen Umfang des Vorjahres besteht die Möglichkeit, die erstmals erteilte Genehmigung mit einer jährlichen Verlängerungsoption zu versehen ([Vorlage 2](#)).

Die Erstattung des Verwaltungsaufwands für Folgeveranstaltungen beträgt pauschal € 120,00 (100,84 € zzgl. der derzeit gültigen MwSt. z.Zt. 19% = 19,16 €).

Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen pädagogischer Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Institutionen), die im Rahmen der **Waldpädagogik** durchgeführt werden.

2.2 Kommerzielle Veranstaltungen

Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen immer der Zustimmung des Waldbesitzers.

Die einmalige, pauschale Aufwandserstattung beträgt **mindestens** 250,00 € (210,08 € zzgl. der derzeit gültigen MwSt. z.Zt. 19% = 39,92 €) je Veranstaltung. Darin sind die Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Erteilung der Zustimmung und die Abnahme nach Durchführung enthalten. Ferner umfasst dieses Nutzungsentgelt auch die übliche Wegebenutzung mit KFZ zur Beschilderung, Besetzung von Kontrollposten, Abbaumaßnahmen oder weitere im Vertrag vereinbarte Leis-

Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

tungen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Umfang des kommerziellen Charakters der jeweiligen Veranstaltung.

Die Erstattung des Verwaltungsaufwands **für Folgeveranstaltungen** beträgt pauschal **mindestens** € 120,00 (100,84 € zzgl. der derzeit gültigen MwSt. z.Zt. 19% = 19,16 €).

Über kommerzielle Veranstaltungen wird ein Vertrag geschlossen ([Vorlage 3](#) - „Vertrag über kommerzielle Veranstaltungen“). Bei jährlicher Wiederholung der gleichen Veranstaltung im räumlichen und sachlichen Umfang des Vorjahres besteht die Möglichkeit, die erstmals erteilte Zustimmung mit einer jährlichen Verlängerungsoption zu versehen (Nr. 4 des Mustervertrages, [Vorlage 3](#)).

3. Verbuchung der Erlöse

Die Einnahmen sind auf dem Innenauftrag 230960013404 „Sonstige Gestattungen auf unbebauten Grundstücken“ zu buchen.

4. Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen

Das HWaldG sieht für Verstöße die Ahndung in Ordnungswidrigkeitsverfahren durch Geldbußen vor. § 29 Abs. 1 bis 3 führt hier u. a. die Tatbestände auf:

- Betreten / Benutzung über das zulässige Maß ohne Zustimmung (z. B. auch Fahren mit kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen)
- Anlegen von Wegen ohne Zustimmung
- Radfahren oder Reiten auf Rückegassen.

Anzeigen sind für diese Tatbestände an das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Forstbehörde zu richten. Ausgenommen sind das Radfahren oder Reiten auf Rückegassen sowie in Fällen des § 29 Abs. 1 Punkt 4 bis 6 (Umgang mit offenem Feuer), für die die Untere Forstbehörde zuständig ist.

5. Öffentlich rechtliche Genehmigungen

Die Veranstalter sind auf eventuelle zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. der Naturschutzbehörde, der Verkehrsbehörde) hinzuweisen. Diese hat er vor Beginn der Veranstaltung einzuholen, sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung des Waldbesitzers.

6. Einbeziehung anderer Waldbesitzer

Soweit eine Veranstaltung gleichzeitig mehrere Forstbetriebe berührt, ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, dass die Erlaubnis von allen betroffenen Waldbesitzern einzuholen ist. Die von HessenForst betreuten Körperschafts- und Privatwaldbesitzer werden von den Forstämtern im Rahmen der forstbetrieblichen Betreuung bei der Erteilung der Erlaubnis sowie bei der vertraglichen Abwicklung beraten.

Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

Zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes kann die Zustimmung der betroffenen betreuten Forstbetriebe eingeholt, gebündelt und in einer Erlaubnis erteilt werden. Die Zustimmung sollte in jedem Fall vorher schriftlich per E-Mail eingeholt werden. Das Forstamt erhebt in diesem Fall eine Veranstaltungspauschale in Höhe von € 100,00 (€ 84,03 zzgl. der derzeit gültigen MwSt. z. Zt. 19 % = € 15,97). Die Erlaubnis erfolgt nach [Vorlage 1](#).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit den betreuten Forstbetrieben die Durchführung des gesamten Erlaubnisverfahrens als Dienstleistung zu vereinbaren und entsprechend LEV.LDW abzurechnen. Siehe: V52 GA 2007/04 Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD).

7. Tourismusbeauftragte

Die Landesbetriebsleitung hat Tourismusbeauftragte benannt. Sie sind Ansprechpersonen für die Forstämter und externe Kunden in Fragen der Tourismuskonzeption und –vermarktung. Sie stehen in engem Kontakt mit der zuständigen Abteilung der Landesbetriebsleitung.

Funktion und Aufgabenschwerpunkte sind:

- Bearbeitung von Grundsatzfragen des Waldtourismus für die Landesbetriebsleitung
- Entwicklung und Zusammenstellung von Grundlagen und Kennzahlen zu tourismusrelevanten Themen sowie zur Tourismusfaktoren und –qualitäten des Landesbetriebes und des Waldes in Hessen (z. B. Messeauftritte, Wildparks, Freizeitangebote im Staatswald, Wegequalitäten im Staatswald, Kooperation HessenForst mit Naturparks)
- Vertretung des Landesbetriebes bei relevanten Terminen und Veranstaltungen
- Unterstützende Beratung der Forstämter
- Einzelfallbezogene Koordinationsaufgaben im Auftrag der LBL

Bei Fragen in diesem Bereich stehen zur Verfügung:

a) Tourismusbeauftragte/r Nord

Herr Marco Lenarduzzi

Hessisches Forstamt Hess. Lichtenau

Telefon: 05657/9134 18

E-Mail: Lenarduzzi@forst.hessen.de

b) Tourismusbeauftragte/r Süd

NN

Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

III. Anlagen

Anlage 1: [Vereinbarung Wald und Sport](#)

Anlage 2: [Systematik zum Betretungsrecht HWaldG](#)

Anlage 3: [Prüfschema](#)

IV. Vorlagen

Vorlage 1: [Zustimmung zur Nutzung von Wald- und Wegeflächen für gemeinnützige Veranstaltungen mit geringem Gestattungsumfang](#)

Vorlage 2: [Zustimmung zur Nutzung von Wald- und Wegeflächen mit erweitertem Gestattungsumfang](#)

Vorlage 3: [Vertrag über kommerzielle Veranstaltungen](#)

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

V. Anhang

a) Ansprechpartner

Sabine Schmitt, Telefon: 0561-3167-208, E-Mail: Sabine.Schmitt@Forst.Hessen.de

b) Mitgeltende Vorschriften

- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinien über die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RIBES 2012)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in der jeweils gültigen Fassung
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatschG) in der jeweils gültigen Fassung
- Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) in der jeweils gültigen Fassung
- Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung
- W36 GA 2006/02 Verkehrssicherung
- V52 GA 2007/04 Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD)

c) Definitionen

- **Bildungseinrichtungen:** Kindergärten, staatliche und private Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, zertifizierte Waldpädagoginnen/Waldpädagogen
- **Eingetragener Verein:** rechtsfähiger, nicht wirtschaftlicher Verein, eingetragen in das Vereinsregister, der Name des Vereins trägt den Zusatz e. V. (Beispiele: Sportverein e. V., Wanderverein e. V)
- **Gemeinnützig** sind Aufgaben, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (Definition siehe § 52 AO). Bei eingetragenen Vereinen, Bildungseinrichtungen, Naturschutzverbänden kann grundsätzlich von gemeinnützigen Veranstaltungen ohne erwerbswirtschaftliche Zielsetzung ausgegangen werden.
- **Kommerzielle Veranstaltungen** mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sind Veranstaltungen von Agenturen oder Unternehmen, die öffentlich angekündigt oder beworben werden, für deren Teilnahme in der Regel ein Entgelt zu entrichten ist und denen eine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt. Hierzu zählen zum Beispiel:
 - Outdoor-Events von gewerblichen Anbietern
 - Konzerte im Wald von gewerblichen Anbietern
 - Kutschfahrten durch den Wald von gewerblichen und landwirtschaftlichen Anbietern
 - Gewerblicher Betrieb von Kletterseilgärten
 - Filmen oder Fotografieren im Wald für gewerbliche Zwecke
- **Naturschutzverbände:** aufgrund §§ 63 ff BNatSchG anerkannte Verbände und örtliche naturkundliche Vereine
- **Veranstaltung:** organisiertes, zweckbestimmtes, zeitlich begrenztes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen vor Ort im Wald teilnimmt.
- **Wanderwege/Radwege** sind Wege, die auch zu anderen als forstwirtschaftlichen Zwecken mit Zustimmung des Waldbesitzers angelegt werden. Eine dauerhafte Markierung dieser Wege ist zur Erkennung notwendig.
- **Wege** sind dauerhaft befestigte oder naturfeste Forstwege, die zur Erschließung und Bewirtschaftung des Waldes durch den Waldbesitzer angelegt worden sind. Naturfeste Wege sind je nach Bodenbeschaffenheit und Witterung ganzjährig oder nur zeitweise zu befahren. Wege haben eine ausreichende Breite, die eine gefahrlose Begegnung von Fahrzeu-

Geschäftsweisung Nr.: 04/2016

N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald

gen und Fußgänger/innen ermöglicht. Forstwege haben i. d. R. eine Breite von mindestens 3 Metern mit entsprechendem Lichtraumprofil.

- **Zustimmungsfreie Veranstaltungen:** Nicht zustimmungspflichtig sind nach HWaldG gemeinnützige Veranstaltungen ohne erwerbswirtschaftliche Zielsetzung. Hierzu zählen ehrenamtliche, uneigennützige und lediglich kostendeckende Veranstaltungen von gemeinnützigen Institutionen, insbesondere von öffentlichen Bildungsinstitutionen, von Vereinen und Verbänden.

d) Verteiler

- Landesbetriebsleitung HessenForst
- Forstämter und Revierförstereien
- HessenForst Technik
- Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Hessischer Rechnungshof Darmstadt
- Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs, Kassel
- Gesamtpersonalrat Landesbetrieb HessenForst